

Den Verein richtig auflösen

Oder: Wenn es sein muss, dann wenigstens richtig

Online-Vortrag für die Ehrenamtsbörsen
des Regionalverbandes Saarbrücken und
der Landkreise Neunkirchen, St. Wendel und Saarlouis
am 03.03.2022

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Kastanienweg 15
66386 St. Ingbert**

Telefon: 06894 9969237
Telefax: 06894 9969238
Mail: Post@RKPN.de

www.RKPN.de

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Vortrag „Den Verein richtig auflösen“
am 03.03.2022



Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

- Inhaber der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler**, St. Ingbert
Schwerpunkte: Vereins-, Verbands- und Gemeinnützige Recht, Datenschutzrecht für Vereine und Verbände, Kleingartenrecht
- Dozent für Vereins- und Sportrecht an der **Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement**, Saarbrücken
- Dozent für Datenschutzrecht für die **Führungsakademie des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V.**, Köln
- Generalsekretär des **Deutschen Betriebssportverbandes e.V.**, Berlin
- Mitglied des Ausschusses Recht und Satzung des **Landessportbundes Berlin e.V.**, Berlin
- Justiziar des **Landessportverbandes für das Saarland**, Saarbrücken
- etc.

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

www.RKPN.de

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER



The website screenshot shows the homepage of RKPN.de. It features a header with the law firm's name and logo. Below the header is a large image of three people (two women and one man) in professional attire. The left sidebar contains navigation links such as 'Startseite', 'Wir über uns!', 'EXTRA: Coronapandemie und die Vereine/Verbände', 'Neues für Vereine und Verbände', 'Vereinsrecht' (with sub-links for 'Neues für Vereine und Verbände', 'Vereinsgründung und Verbandsgründung', 'Satzung und Ordnungen', 'Musterstanzungen (vereinsrechtlich)', and 'Unterstützung bei Versammlungen und Sitzungen'), and 'Vorlagen'. The main content area displays a message about providing legal advice to clubs and associations across Germany, mentioning experience in representation before the courts and administrative bodies. It also highlights the firm's role in handling the Corona pandemic. A sidebar on the right offers a 'Kostenlose Vorträge Aufzeichnungen' button and a 'Letzte Meldungen:' section with news items like 'Verlust beim Verein und die Coronapandemie' and 'Regeln für Spielervermittlung teilweise unwirksam'.

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Vortrag „Den Verein richtig auflösen“
am 03.03.2022



Was wir heute besprechen:

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

- **Auflösung durch Beschluss der Mitgliederversammlung**
- **Auflösung durch Bedingungseintritt**
- **Auflösung durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens**
- **Auflösung durch Verbot**
- **Zivilrechtliche Folge der Auflösung**
- **Steuerrechtliche Folge der Auflösung**
- **Liquidation und die Liquidatoren**

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Auflösung durch Beschluss der Mitgliederversammlung

Oder: Wenn es die Basis so will!

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Auflösung durch Beschluss der Mitgliederversammlung

§ 41 BGB:

Der Verein kann **durch Beschluss der Mitgliederversammlung** aufgelöst werden.

Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von **drei Vierteln der abgegebenen Stimmen** erforderlich, **wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt.**



Auflösungsrecht kann nicht durch Satzung auf ein anderes Vereinsorgan übertragen werden!



„Die Wirkungen der Auflösung des Vereins treten grundsätzlich bereits mit der Beschlussfassung ein, es sei denn, der Beschluss legt einen anderen Zeitpunkt fest.“

(Reichert, Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, 14.Aufl. 2018, Rn. 2-3966)

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Erfordernis der Zustimmung eines Dritten

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 41 BGB:

Der Verein kann durch **Beschluss der Mitgliederversammlung** aufgelöst werden.



Abweichende Satzungsregelung in § 40 BGB nicht als erlaubte Änderung vorgesehen!



„Die Auflösung kann zwar von der Zustimmung eines satzungsgemäß sonderberechtigten Mitglieds ..., Nicht jedoch von der Zustimmung eines (außerhalb des Vereins stehenden) Dritten abhängig gemacht werden.“
(Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 12. Aufl. 2021, Rn. 1331)



Ausnahme: kirchliche Vereine (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV)

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Der richtige Einladende

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Person bzw. das Gremium zuständig, welches dazu von der Satzung ausdrücklich ermächtigt ist.



Ansonsten ist der **vertretungsberechtigte Vorstand** (i. S. des § 26 BGB) zuständig und berechtigt (LG Hamburg , Urt. v. 03.01.2008, Az. 319 O 135/07).



Wird die Mitgliederversammlung von einem nicht zuständigen Vereinsorgan einberufen, ist die **Einberufung unwirksam**. Dem folgend sind dann auch alle Beschlüsse nichtig (BGH, Urt. v. 26.10.1955, Az. VI ZR 90/54)

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Ein Notvorstand für die Einladung
zur Mitgliederversammlung**

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 29 BGB:

Soweit die **erforderlichen Mitglieder des Vorstands** fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels **auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen**, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt.



„Unter den Begriff des Beteiligten fällt neben den übrigen Vorstandspersonen und den Vereinsmitgliedern jeder, der ein schutzwürdiges rechtliches Interesse an der Notbestellung hat.“

(Kommentar zum BGB/Leuschner, 9. Aufl. 2021, BGB § 29 Rn. 13)



„Die Bestellung des Notvorstands berührt die Ämter der fehlenden Vorstandsmitglieder, soweit diese noch bestehen, nicht. Der Bestellungsbeschluss bestimmt den Umfang der Vertretungsmacht ...“

(Münchener Kommentar zum BGB/Leuschner, 9. Aufl. 2021, BGB § 29 Rn. 15)

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Einladung in der richtigen Form

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 58 BGB:

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten: ...

4. über die **Voraussetzungen**, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, ...



Also sind entscheidend die Regelungen der jeweiligen Satzungen,
nicht die des Gesetzes !!!



Wurde die Mitgliederversammlung nicht in der nach der Satzung erforderlichen Form einberufen, sind alleine deshalb alle in der Mitgliederversammlung gefassten **Beschlüsse grundsätzlich nichtig** (OLG Hamm, Urt. v. 18.12.2013, Az. 8 U 20/13).

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die richtige Tagesordnung in der Einladung

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 32 Abs. 1 Satz 2 BGB:

Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand **bei der Berufung** bezeichnet wird.

„Ist der Gegenstand der Beschlussfassung in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung nicht oder so ungenau bestimmt, dass den Mitgliedern eine sachgerechte Vorbereitung der Versammlung und eine Entscheidung, ob sie an der Versammlung teilnehmen wollen, nicht möglich ist, so sind die auf der Versammlung gefassten Beschlüsse nichtig.“

(BGH, Urt. v. 02.07.2007, Az. II ZR 111/05)

Es muss also dringend bereits vor der Einladung geklärt werden, ob die Mitgliederversammlung neben dem Auflösungsbeschluss weitere Beschlüsse fassen soll (z.B. vorherige Satzungsänderung, Bestellung von Liquidatoren, Änderung des Vertretungsrechts der Liquidatoren)

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Einladung in der richtigen Frist

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die in der Satzung enthaltene Frist ist verbindlich !

Sagt die Satzung zur Frist nichts aus, muss sie bei der Einladung **so lange bemessen** sein, dass jedes Mitglied sich **auf die Versammlung vorbereiten und an ihr teilnehmen** kann.

Sagt die Satzung zum Beginn der Frist nichts aus, muss die Einladung in Schriftform so rechtzeitig erfolgen, dass der Brief bei normalem Postlauf vor Ablauf der Frist zugehen kann.

(OLG München, Beschl. v. 11.05.2015, Az. 31 Wx 123/15)

Die von einer verfristet einberufenen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind **grundsätzlich nichtig**

(LG Düsseldorf, Urt. v. 28.02.2012, Az. 6 O 357/11)

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die „virtuelle“ Versammlung der
Mitglieder

RKPN.de
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Vorstand im Sinne des § 26 BGB!

§ 5 Abs. 2 GesRuaCOVBekG:

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der **Vorstand** auch ohne Ermächtigungen in der Satzung vorsehen, dass Vereinsmitglieder

1. **an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen**, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,
2. **ohne Teilnahme** an der Mitgliederversammlung ihre **Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich** abgeben können.



§ 7 Abs. 5 Nr. 2 GesRuaCOVBekG:

§ 5 ist nur anzuwenden auf ... Versammlungen und Beschlussfassungen, die **bis zum Ablauf des 31. August 2022** stattfinden.

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Beschlussfassung im
Umlaufverfahren

RKPN.de
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 5 Abs. 3 GesRuaCOVBekG:

Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein **Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder** gültig, wenn **alle Mitglieder** beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die **Hälfté der Mitglieder** ihre Stimmen in **Textform** abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.



§ 7 Abs. 5 Nr. 2 GesRuaCOVBekG:

§ 5 ist nur anzuwenden auf ... Versammlungen und Beschlussfassungen, die **bis zum Ablauf des 31. August 2022** stattfinden.

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Eintragung der Auflösung

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 74 Abs. 2 BGB:

Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung ... aufgelöst, so hat der **Vorstand** die Auflösung **zur Eintragung anzumelden**. Der Anmeldung ist im ersteren Falle eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.



Gemeint ist der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB



§ 77 Satz 1 BGB:

Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von Mitgliedern des Vorstands ... die insoweit zur Vertretung des Vereins berechtigt sind, **mittels öffentlich beglaubigter Erklärung** abzugeben.



§ 129 Abs. 1 S. 1 BGB:

Ist durch Gesetz für eine Erklärung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, so muss ... die **Unterschrift** des Erklärenden **von einem Notar beglaubigt** werden.

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Auflösung durch Bedingungseintritt

Oder: Wenn es eine Regelung in der Satzung so will!

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Auflösung durch Bedingungseintritt

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Die Satzung kann ... bestimmen, dass der Verein durch Ablauf der in der Satzung festgelegten Zeitdauer aufgelöst ist, ohne dass es eines besonderen Auflösungsbeschlusses bedarf.“

(Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 21. Aufl. 2021, Rn. 393)



„Als zulässig ist es auch anzusehen, wenn die Satzung eines Vereins bestimmte Voraussetzungen nennt, unter denen ein Verein automatisch aufgelöst ist. Zur Fortsetzung des Vereins bedarf es einer Satzungsänderung hinsichtlich solcher Satzungsbestimmungen.“

(Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 21. Aufl. 2021, Rn. 393)



Zur Fortsetzung des Vereins bedarf es einer Satzungsänderung hinsichtlich solcher Satzungsbestimmungen!

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Eintragung der Auflösung

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 74 Abs. 2 Satz 1 BGB:

Wird der Verein ... durch den Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit aufgelöst, so hat der **Vorstand** die Auflösung **zur Eintragung anzumelden**.



Gemeint ist der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB



§ 77 Satz 1 BGB:

Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von Mitgliedern des Vorstands ... die insoweit zur Vertretung des Vereins berechtigt sind, **mittels öffentlich beglaubigter Erklärung** abzugeben.



§ 129 Abs. 1 S. 1 BGB:

Ist durch Gesetz für eine Erklärung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, so muss ... die **Unterschrift** des Erklärenden **von einem Notar beglaubigt** werden.

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Auflösung durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Oder: Wenn es die Finanzen so wollen!

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Auflösung durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens

§ 42 Abs. 1 BGB:

Der Verein wird **durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens** und mit **Rechtskraft des Beschlusses**, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens **mangels Masse** abgewiesen worden ist, aufgelöst. Wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand des Vereins vorsieht, aufgehoben, so **kann die Mitgliederversammlung die Fortsetzung des Vereins beschließen**.

Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Verein im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als nicht rechtsfähiger Verein fortbesteht; auch in diesem Falle kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 die Fortsetzung als rechtsfähiger Verein beschlossen werden.

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Auflösung durch Verbot

Oder: Wenn es der Staat so will!

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Das Vereinsverbot

§ 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG:

Ein Verein darf erst dann als verboten (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes) behandelt werden, wenn **durch Verfügung der Verbotsbehörde** festgestellt ist, daß seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder daß er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet; **in der Verfügung ist die Auflösung des Vereins anzurufen** (Verbot).



§ 7 Abs. 2 VereinsG:

Ist der Verein oder eine Teilorganisation in ein öffentliches Register eingetragen, so sind auf Anzeige der Verbotsbehörde einzutragen ... die Auflösung des Vereins, nachdem das Verbot unanfechtbar geworden ist ...

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Zivilrechtliche Folge der Auflösung

Oder: Was passiert jetzt mit dem Verein!

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Anfall des Vereinsvermögens

§ 45 BGB:

- (1) Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit **fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen.**
- (2) Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, dass die Anfallberechtigten durch **Beschluss der Mitgliederversammlung** oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden. Ist der Zweck des Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, so kann die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Vorschrift das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweisen.
- (3) Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diente, an die **zur Zeit der Auflösung** oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit **vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen**, anderenfalls an den Fiskus des Landes, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hatte.

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Das Erfordernis der Liquidation

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 47 BGB:

Fällt das Vereinsvermögen **nicht an den Fiskus**, so **muss** eine **Liquidation stattfinden**, sofern nicht über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet ist.



Fiskus in diesem Sinne sind die Bundesländer und der Bund

(Grüneberg/Weidlich, BGB, 81. Aufl. 2022, § 1936 Rn. 1)



Die Liquidation ist geregelt in den §§ 47 bis 53 BGB!

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Wegfall der Beitragspflicht bei Auflösung

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Fällt nach Auflösung des Vereins das Vermögen an den Fiskus, entfällt in Folge der Beendigung des Vereins auch die Beitragspflicht.“

Schließt sich ein Liquidationsabschnitt an, so entfällt die Beitragspflicht regelmäßig bereits mit der Auflösung des Vereins. Die Liquidatoren können jedoch zur Erfüllung der Liquidationsaufgaben noch Beiträge erheben.“

(Reichert, Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, 14. Aufl. 2018, Rn. 2-862)

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Das Vereinsvermögens in der Insolvenz

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 80 Abs. 1 InsO:

Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens geht das Recht des Schuldners, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten und über es zu verfügen, auf den Insolvenzverwalter über.

„.... eine nach der Satzung bestehende Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands oder das Erfordernis der Zustimmung bestimmter Vereinsorgane zur Verfügung über Vereinsvermögen gilt für den Insolvenzverwalter nicht.“

(Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 21. Aufl. 2021, Rn. 400)

„.... die Liquidation des vom Insolvenzverfahren nicht erfaßten Vereinsvermögens ist Sache des Vorstands, sofern keine anderen Personen zu Liquidatoren bestellt sind (§ 48 Abs. 1 BGB).“

(Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 21. Aufl. 2021, Rn. 400)

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Das Vereinsvermögen beim Vereinsverbot

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 10 Abs. 1 VereinsG:

Die **Beschlagnahme** (**§ 3 Abs. 1 Satz 2**) hat die Wirkung eines **Veräußerungsverbots**. Rechtsgeschäfte, die gegen das Veräußerungsverbot verstößen, sind nichtig, es sei denn, daß der andere Teil weder wußte noch wissen mußte, daß der Gegenstand, auf den sich das Rechtsgeschäft bezieht, der Beschlagnahme unterliegt.

Die Beschlagnahme erfaßt auch die Gegenstände, die der Verein einem Dritten zu treuen Händen übertragen hat oder die ein Dritter als Treuhänder für den Verein erworben hat. In den Fällen des Satzes 3 sind die Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, entsprechend anzuwenden.

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Steuerrechtliche Folge der Auflösung

Oder: Was passiert jetzt mit dem Verein!

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Anzeige an das Finanzamt und „steuerrechtliches Fortbestehen“

„Der Vorstand hat die Auflösung innerhalb eines Monats dem zuständigen Finanzamt sowie der für die Erhebung der Realsteuern zuständigen Gemeinde mitzuteilen (§ 137 Abs. 1, § 34 Abs. 1, § 20 Abs. 1 AO).“

(Reichert, Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, 14. Aufl. 2018, Rn. 2-3981)



„Bei der GmbH ist anerkannt, dass sie trotz Löschung im Handelsregister als fortbestehend angesehen wird, solange sie noch steuerrechtliche Pflichten zu erfüllen hat oder gegen sie ergangene Steuerbescheide oder Haftungsbescheide angreift. Ihre Beteiligungsfähigkeit wird durch die Löschung nicht berührt.“

Diese steuerrechtlichen Grundsätze gelten auch für den Verein.“

(Reichert, Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, 14. Aufl. 2018, Rn. 2-4302)

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Liquidation und die Liquidatoren

Oder: Auch hier muss pflichtbewusst gearbeitet werden!

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Liquidatoren

§ 48 BGB:

- (1) Die Liquidation erfolgt **durch den Vorstand**. Zu Liquidatoren **können auch andere Personen** bestellt werden; für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstands geltenden Vorschriften maßgebend.
- (2) Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstands, soweit sich nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein anderes ergibt.
- (3) Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so sind sie **nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt** und können **Beschlüsse nur einstimmig fassen**, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.



§ 76 Abs. 1 BGB:

Bei der Liquidation des Vereins sind die Liquidatoren und ihre Vertretungsmacht in das Vereinsregister einzutragen. Das Gleiche gilt für die Beendigung des Vereins nach der Liquidation.

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Eintragung der Beendigung

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 76 Abs. 2 BGB:

Die **Anmeldung** der Liquidatoren hat **durch den Vorstand** zu erfolgen. Bei der Anmeldung ist der Umfang der Vertretungsmacht der Liquidatoren anzugeben. **Änderungen** der Liquidatoren oder ihrer Vertretungsmacht ... sind **von den Liquidatoren anzumelden**.

Der Anmeldung der durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift des Bestellungsbeschlusses, der Anmeldung der Vertretungsmacht, die abweichend von § 48 Absatz 3 bestimmt wurde, ist eine Abschrift der diese Bestimmung enthaltenden Urkunde beizufügen.



§ 77 Satz 1 BGB:

Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von Mitgliedern des Vorstands sowie von den Liquidatoren, die insoweit zur Vertretung des Vereins berechtigt sind, **mittels öffentlich beglaubigter Erklärung** abzugeben.

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Bekanntmachungspflicht der Liquidatoren

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 50 BGB:

- (1) Die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist **durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen**. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt **durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt**. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Einrückung oder der ersten Einrückung als bewirkt.
- (2) Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Die fehlende Satzungsregelung zur
Bekanntmachung**

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 50a BGB:

Hat ein Verein in der Satzung kein Blatt für Bekanntmachungen bestimmt oder hat das bestimmte Bekanntmachungsblatt sein Erscheinen eingestellt, sind Bekanntmachungen des Vereins in dem Blatt zu veröffentlichen, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.



**Im Saarland insgesamt: das von der Staatskanzlei
herausgegebene Amtsblatt (Teil II)**



Staatskanzlei – Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken
Fax: (0681) 501-1135, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Beispiel für Bekanntmachung

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Treuen/Vogtl., den 4.9.2015

Öffentliche Bekanntmachung der Auflösung des „Frauen-Literaturvereins Bettina e. V.“ in Treuen/Vogtl.

Der Frauenliteratur-Verein Bettina e. V. in Treuen/Vogtl. ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 31.12.2015 bei einer der unterzeichneten Liquidatorinnen anzumelden.

Rebecca Castrioti
Treuen/Vogtl., Querstr. 98

Anneliese Schneeberger
Hundsgrün Hs. Nr. 40“

(Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 20. Aufl. 2016, Rn. 655)

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Aufgabe der Liquidatoren

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 49 Abs. 1 Satz 1 BGB:

Die Liquidatoren haben die **laufenden Geschäfte zu beendigen**, die **Forderungen einzuziehen**, das übrige **Vermögen in Geld umzusetzen**, die **Gläubiger zu befriedigen** und den **Überschuss den Anfallberechtigten auszuantworten**.



§ 51 BGB:

Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem **Ablauf eines Jahres** nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden.



§ 53 BGB:

Liquidatoren, welche die ihnen ... obliegenden Verpflichtungen verletzen oder vor der Befriedigung der Gläubiger Vermögen den Anfallberechtigten ausantworten, sind, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Sonderfall: Insolvenzantrag

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 53 BGB:

Liquidatoren, welche die ihnen nach dem § 42 Abs. 2 ... obliegenden Verpflichtungen verletzen oder vor der Befriedigung der Gläubiger Vermögen den Anfallberechtigten ausantworten, sind, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.



§ 42 Abs. 2 BGB:

Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Sicherung der Gläubiger

RKPN.de
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 52 Abs. 1 BGB:

Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen.



§ 374 BGB:

- (1) Die Hinterlegung hat bei der Hinterlegungsstelle des Leistungsorts zu erfolgen; hinterlegt der Schuldner bei einer anderen Stelle, so hat er dem Gläubiger den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (2) Der Schuldner hat dem Gläubiger die Hinterlegung unverzüglich anzugeben; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatz verpflichtet. Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist.



§ 1 Abs. 2 SaarlHinterlegungsgesetz:

Hinterlegungsstelle ist das Amtsgericht.

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Sicherung der Gläubiger

RKPN.de
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 52 Abs. 2 BGB:

Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf das Vermögen den Anfallberechtigten nur ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.



§ 232 Abs. 1 BGB:

Wer Sicherheit zu leisten hat, kann dies bewirken durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren, ...
durch Verpfändung beweglicher Sachen,
durch Bestellung von Schiffshypotheken an Schiffen oder Schiffsbauwerken, die in einem deutschen Schiffsregister oder Schiffsbauregister eingetragen sind,
durch Bestellung von Hypotheken an inländischen Grundstücken, ...
durch Verpfändung von Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken.

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Die Eintragung der Beendigung in
das Vereinsregister**

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 76 Abs. 2 Satz 2 BGB:

... die Beendigung des Vereins sind **von den Liquidatoren anzumelden**.



§ 77 Satz 1 BGB:

Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von Mitgliedern des Vorstands sowie von den Liquidatoren, die insoweit zur Vertretung des Vereins berechtigt sind, **mittels öffentlich beglaubigter Erklärung abzugeben**.

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Vielen Dank für Ihr Mitdenken!

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER